

empfohlenen Wegfall der §§. 3. und 3. b., und erkennt namentlich die in letzterem §. enthaltene Bestimmung für höchst zweckmäßig, da sich die Städte schwerlich dazu verstehen würden, dem Bezirksärzte einen angemessenen Gehalt auszusetzen, der doch letzterem für seine große Mühe und Arbeit mit Recht gebühre.

Der königl. Commissar D. Schaarschmidt erinnert: daß die Anstellung von Bezirksärzten der Cognition der Regierung unterliege, und diese darüber wachen werde, daß die Besoldung derselben ihren Bemühungen entspreche, und nach Befinden eine Vereinigung über einen Zuschuß bewirken werde.

D. Heinroth faßt hierbei Beruhigung, und es erfolgt Seiten der Kammer die einstimmige Zustimmung zum Deputationsgutachten.

2. Zu §. 4. Beschluß der 1. Kammer: Den übrigen Städten, so wie den Patrimonialgerichtsinhabern, welche entweder für sich allein oder durch freiwillige Vereinigung mehrerer einen nach dem Urtheile der Staatsregierung für angemessen zu erachtenden Medicinalpoliceibezirk bilden wollen, bleibt es nachgelassen, zur Verwaltung der Medicinalpolizei in diesem Bezirke einen mit gesetzlicher Befähigung versehenen Bezirksarzt zu wählen, und nach erfolgter Bestätigung Seiten der Staatsregierung anzustellen. Eine solche Vereinigung kann auch unter denselben Voraussetzungen mit einer der im §. 3. erwähnten Städte erfolgen.

Beschluß der 2. Kammer: Den Stadträthen, so wie den Patrimonialobrigkeiten, welche entweder für sich allein u. s. w., doch mit Ausfall der Worte: „nach dem Urtheile — — „erachtenden,“ und des letzten Satzes: „Eine solche — — erfolgen.“

Vorschlag der Vereinigungsdeputation: Der 2. Kammer beizutreten.

3. Zu §. 5. Zur Errichtung der §. 4. gedachten Medicinalpoliceibezirke, ist bei der betreffenden Kreisdirection binnen zwei Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes an Genehmigung nachzusuchen. Nach Ablauf dieser Frist wird auf diefallige Gesuche weiter nicht Rücksicht genommen, sondern wegen Bildung der Medicinalbezirke und Anstellung der Bezirksärzte von der Staatsregierung Verfügung getroffen.

Beschluß der 2. Kammer: Zur Errichtung der §. 3. gedachten — — getroffen.

Vorschlag der Vereinigungsdeputation: Der 2. Kammer beizutreten, vorausgesetzt, daß über die Worte: „und Bezirkschirurgen“ die sich in der Fassung der 2. Kammer nach dem Worte: „Bezirksärzte“ befanden, Einverständnis in so fern vorhanden, als die 2. Kammer in deren Wegfall bereits gewilligt hat, worüber ihre Protocolle keinen Aufschluß geben.

Bei Nummer 2. ist die Kammer mit der Deputation einstimmig einverstanden. Ein Gleiches ist auch der Fall zu Nr. 3., nachdem der Referent erklärt hat, daß nach der Versicherung der jenseitigen Deputationsmitglieder die zweite Kammer den Wegfall der Worte: „und Bezirkschirurgen“ allerdings beschlossen habe.

4. Zu dem §. folgender Zusatz:

Beschluß der 1. Kammer: „Durch Verordnung werden diejenigen Punkte bestimmt werden, welche bei Einreichung obenerwähnter Gesuche zum Behuf der Beurtheilung derselben mit anzugeben sind, auch ist ihnen jedenfalls die Erklärung beizufügen, daß die betreffenden Communen und Patrimonialgerichtsinhaber von der einmal übernommenen Verpflichtung ohne Genehmigung der Staatsregierung nicht wieder abgehen wollen.“ — Hierzu

Antrag in die Schrift: „daß die Erklärung der zu Medicinalpolizei-Bezirken und Salarirung der Bezirksärzte sich resp. vereinigenden und anbietenden Stadtcommunen und Patrimonialgerichtsinhaber dann für erloschen geachtet werden möchte, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben werden sollte.“

Beschluß der 2. Kammer: Dem Zusatz so wenig als dem Antrag beigetreten.

Vorschlag der Vereinigungs-Deputation: Den Zusatz zwar fallen zu lassen, doch dasjenige, was derselbe sowohl als der Antrag materiell bezweckt, durch behufige Beziehung und Reservirung in der Schrift zu suchen, und in dieser eine dahin abzielende Voraussetzung auszusprechen.

Die Kammer ist hierbei allenthalben einstimmig der Ansicht ihrer Deputation.

5. Zu §. 9.

Beschluß der 1. Kammer: „Allen andern Gerichten bleibt es freigestellt, den Bezirksarzt der Stadt oder des Gerichtsbezirks, in sofern ein solcher angestellt ist, oder auch einen andern Arzt erster Classe entweder ein für allemal auch als Gerichtsarzt anzustellen und zu verpflichten, oder in jedem einzelnen Falle zu den gerichtsarztlichen Geschäften zu requiriren und soweit es die Gesetze erfordern, in Pflicht zu nehmen.“

Beschluß der 2. Kammer: Nach den Worten: „angestellt ist“, einzuschalten: „oder den Bezirksarzt eines andern Bezirks.“

Vorschlag der Vereinigungs-Deputation: Der zweiten Kammer beizutreten.

6. Zu §. 13 b.

Beschluß der 1. Kammer: Zur Verwaltung der Veterinärpolizei sollen Kreis- und Bezirksthierärzte angestellt werden. Ueber u. s. w.

Beschluß der 2. Kammer: Wegfall der Worte: „Kreis und“.

Vorschlag der Vereinigungs-Deputation: Derselben.

Man tritt, dem Rathe der Deputation gemäß, der zweiten Kammer einstimmig bei.

7. Beschluß der 1. Kammer: Antrag in der Schrift: „daß die Erwähnung der Unterfügung der Betreibung der thierärztlichen Praxis in den Instructionen unterbleiben und an deren Stelle Bestrafung des Schuldigen und nach Befinden Bekanntmachung des Falles treten möchte.“

Beschluß der 2. Kammer: Antrag in der Masse: „bei Redigirung der Instructionen für die Thierärzte dahin Bedacht zu nehmen, daß darin Bestimmungen, wornach die Viehbesitzer in der Gebahrung mit ihren kranken Thieren beschränkt, oder Verbote gegen auf der Veterinärschule nicht vorgebildete oder überhaupt andere Personen außer den Bezirksthierärzten den Viehbesitzern auf Verlangen bei Viehkrankheiten beiräthig zu sein, weder direct aufgenommen würden, noch daraus indirect abzuleiten wären.“

Vorschlag der Vereinigungs-Deputation: Beide Anträge mit einander in der Masse in Verbindung zu bringen, daß an den generellen der zweiten Kammer der speciellere der ersten angeknüpft werde.

D. Heinroth verspricht sich von dem von der 2. Kammer gethanen Vorschlage keinen praktischen Nutzen, und befürchtet, was die Sache selbst anlangt, nur Unordnungen und Störungen, und daß man dadurch am Ende den Quacksalbern einen großen Spielraum einräumen werde.

Referent hält dafür, daß die Fassung, besonders bei einem bloßen Antrage, zu unwesentlich sei, um sich auf Weiterungen deshalb einzulassen; wogegen man in beiden Kammern von